

Untertilliach, am 30.04.11

An den
Landeshauptmann von Tirol
Günther Platter
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Offener Brief

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann, lieber Günther!

Es fällt mir schwer diesen Brief zu schreiben, aber die Art und Weise, wie sich Mitarbeiter des Amtes der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz im Umgang mit den Mitgliedern einer Agrargemeinschaft in Untertilliach verhalten, zwingt mich nun Dich lieber Landeshauptmann sowie die Bevölkerung unseres Landes zu informieren.

Folgender Sachverhalt liegt vor und ist jederzeit beweisbar:

Die Agrargemeinschaft Au Bühel und Winkl ist eine Agrargemeinschaft in Untertilliach. Auf Grund der Weideservitutsregulierungsurkunde von 1868 dürfte es sich bei dieser Agrargemeinschaft nicht um eine Gemeindegutsagrargemeinschaft handeln.

Laut aktuellem Grundbuchsauszug hat die Agrargemeinschaft folgende Flächen in der EZ 27 und 7 beide KG Untertilliach:

• Summe landwirtschaftlich Genutzt	2ha	73a	33m ²
• Summe Alpe	144 ha	93 a	15m ²
• Summe Wald	108ha	88a	92m ²
• Summe Sonstige (Straßenanlagen)	1ha	58a	88m ²
• Summe Gewässer fließend		15a	29m ²
• Summe Baufläche		1a	14m ²
• Gesamtfläche der Agrargemeinschaft	258ha	30a	71m²

Laut aktuellem Grundbuchsauszug gehört die Agrargemeinschaft den 17 Eigentümern von Stammsitzliegenschaften von 19 Einlagezahlen mit gesamt 208,5 Anteilen. Der derzeitige Grundbuchsauszug weicht vom gültigem Regulierungsplan dahingehen ab, als dass im

Regulierungsakt die Agrargemeinschaft eine Größe von 145ha, 23a und 12 m² mit Gesamtanteilen von 213,5 Anteilen stehen.

Somit ergibt sich laut Grundbuch eine Fläche von **1ha 23a 88m²** pro Anteilsrecht. Per 31.12.2010 hatte die Agrargemeinschaft ein Barvermögen von ca. Euro 100.000,--. Zudem hat die Agrargemeinschaft Einnahmen aus Pachterlösen (Mobilfunkbetreiber) in der Höhe von jährlich ca. € 3.500,--.

Die Agrargemeinschaft hat meines Wissens keine nennenswerten Belastungen.

Seit bereits 5 Jahren verweigert der Obmann einem Mitglied den Auftrieb der berechtigten Tiere. Dazu liegt ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) vor. (VwGH GZ 2007/07/0100 vom 24. Juli 2008) Der betroffene Betrieb musste die Rinder verkaufen. Ein anderer Betrieb wurde in ähnlicher Weise zum Aufgeben gezwungen. Neuerdings wird einem weiteren Betrieb der Auftrieb von Ziegen verweigert.

Aus diesen angeführten und ähnlichen Gründen haben unter anderem vier Mitglieder der Agrargemeinschaft den Antrag auf Sonderteilung nach §42 Abs. 3 lit. b Tiroler Flurverfassungslandesgesetz (TFLG) i.d.g.F. gestellt.

Der zuständige Jurist der Abteilung Sachgebiet Agrargemeinschaften des Landes Tirol hat dann in Anlehnung an die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) eine Verhandlung zu jedem einzelnen Antrag - 2 Verhandlungen am 26.04.2011 und 2 Verhandlungen am 28.04.2011 – ausgeschrieben.

Die Verhandlungen wurde von Dr. Gregor Kaltenböck als Vertreter des Amtes der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I Instanz, im Beisein des Sachverständigen Ing. Gottfried Erler, dem Obmann der Agrargemeinschaft Au Bühel und Winkl Herr Siegmund Bichler sowie des Antragstellers Lucio Tarini bei der Verhandlung am 26.04.2011 mit Beginn um 10:00 Uhr, der Antragstellerin Paula Zelinka gemeinsam mit ihrem Ehegatten Robert Zelinka am 26.04.2011 mit Beginn um 14:10 Uhr, dem Antragsteller Robert Mössler am 28.04.2011 mit Beginn um 10:00 Uhr und dem Vertreter der Antragstellerinnen Elisabeth Kondraschew-Bichler, Tanja Kondraschew und Katja Kondraschew, Herr Robert Mössler, am 28.04.2011 mit Beginn um 12:30 Uhr abgehalten.

(Siehe auch Verhandlungsniederschriften; AgrB-R487/563-2011; AgrB-R487/565-2011; AgrB-R487/569-2011 und AgrB-R487/570-2011)

Alle vier anstehenden Verhandlungen wurden im Rahmen einer Einzelverhandlung mit dem jeweiligen Antragsteller, ohne dem Beisein eines forstfachlichen Sachverständigen und ohne die Mitglieder der Agrargemeinschaft durchgeführt. In der Verhandlung (siehe Verhandlungsschrift AgrB-R487/569-2011) wurde der Antragsteller darauf hingewiesen, dass „*die Grundstücke 1529/3, 1529/4 und 1588/31 von anderen Antragstellern einer Sonderteilung begehrt werden würden*“, jedoch wurde weder der Antragsteller/in noch sonstige Details vom Verhandlungsleiter trotz meiner Nachfrage bekannt gegeben.

Unter Punkt II aller 4 Verhandlungsschriften hat der Verhandlungsleiter auf die §§ 42 und 43 des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes (TFLG) hingewiesen, welche sich hauptsächlich mit der

Einleitung des Verfahrens beschäftigen, nicht jedoch die wesentlichen Bestimmungen hinsichtlich des Ermittlungsverfahrens beinhaltet.

In allen vier Verhandlungsschriften findet sich folgender Hinweis des Agrarjuristen unter Punkt IV. lit. 1 wieder.

1. *Die Liegenschaft.... (des Antragstellers/in) .. scheidet gegen Geld aus der Agrargemeinschaft Nachbarschaft Au, Bühel und Winkl aus.*

Dieser Hinweis des Verhandlungsleiters widerspricht völlig den Rechtsgrundlagen nach § 53 Abs. 1 Tiroler Flurverfassungslandesgesetz (TFLG) i. d. g. F. der wie folgt lautet:

Ansprüche der Parteien, gemeinsame wirtschaftliche Anlagen

(1) Bei der Einzelteilung hat jede Partei nach dem festgestellten Wert ihres Anteilsrechtes an den agrargemeinschaftlichen Grundstücken und sonstigen in die Teilung einbezogenen Liegenschaften und Vermögenschaften Anspruch auf vollen Gegenwert, tunlichst in Grund und Boden. Stehen agrargemeinschaftliche Grundstücke auf Grund eines agrarbehördlichen Bescheides in Einzelnutzung, so ist bei Durchführung eines Einzel- oder Sonderteilungsverfahrens von einer Bewertung der Grundstücke abzusehen. Der Nutzungsberechtigte hat Anspruch, die in seiner Einzelnutzung stehende Fläche als Abfindungsgrundstück zu erhalten. Diese Bestimmung gilt nicht für Gemeindegut nach § 33 Abs. 2 lit. c und Teilwälder.

Hinsichtlich eines möglichen Geldausgleiches, was im klaren Widerspruch zum TFLG steht (Antragsteller tauscht die Anteile gegen eine Ablöse in Geld) hat der Sachverständige Ing. Gottfried Erler festgestellt:

Verhandlung Lucio Tarini am 26.04.2011 um 10:00 Uhr:

Auszug aus der unterfertigten Verhandlungsschrift:

- *Der Wert der 15 Anteile (entsprechen laut Regulierungsplan 6 GVE) wurde von Ing. Erler überschlagsmäßig mit € 11.000,-- bewertet. Der Obmann gibt an, dass die Agrargemeinschaft darüber entscheiden wird, die Anteile zu kaufen.*

Dies ergibt einen Wert von ca.733 Euro pro Anteil der umgerechnet eine durchschnittliche Fläche mit durchschnittlicher Bonität von 1,23 ha. als Berechnungsgrundlage hat. Im Grundbuch sind jedenfalls Anteilsrechte und nicht GVE (gemeint Großvieheinheiten) vermerkt.

Verhandlung Paula Zelinka im Beisein des Ehegatten Robert Zelinka am 26.04.2011 um 14:10 Uhr:

Auszug aus der unterfertigten Verhandlungsschrift:

- *Ing. Erler führt aus, dass der Entschädigungsbeitrag auf Grund der Anteile (Anm. 2,5 Anteile) ca. € 1.800,-- beträgt. Die forstwirtschaftliche Nutzung wäre separat zu beurteilen. Hinsichtlich einer Sonderteilung führt Ing. Erler aus, dass die beanspruchten Gst. nur Wald darstellen, weshalb auch eine forstfachliche Stellungnahme notwendig ist.*

Dies ergibt einen Wert von ca. 720 € pro Anteil der umgerechnet eine durchschnittliche Fläche mit durchschnittlicher Bonität von 1,23 ha. als Berechnungsgrundlage hat. Gegenüber der Verhandlung welche 4 Stunden und 10 Minuten vorher begonnen hat, hat sich der Wert des Anteiles plötzlich um die forstwirtschaftliche Nutzung geändert.

Verhandlung Robert Mössler am 28.04.2011 um 10:00 Uhr:

- Auf wiederholtes Fragen an den **Sachverständigen Ing. Gottfried Erler** des Antragstellers welchen Wert ein Anteil an der Agrargemeinschaft hat, gab dieser dazu **keine Auskunft**. Dies wurde jedoch vom Verhandlungsleiter nicht in die Verhandlungsschrift aufgenommen.

Bei den vorangegangenen Verhandlungen hat der Sachverständige Ing. Gottfried Erler den Wert eines Anteiles in Geld bewertet, wenngleich dieser unterschiedlich war. Aus welchen Gründen der Amtssachverständige bei dieser Verhandlung keinen Wert mehr angeben konnte oder wollte ist nicht nachvollziehbar.

Verhandlung Elisabeth Kondraschew-Bichler , Tanja Kondraschew und Katja Kondraschew am 28.04.2011 mit Beginn um 12:30 Uhr mit dem Vertreter Robert Mössler:

- *Laut dem Vertreter gehen sämtliche Vermarktungs- Vermessungs- und Verbücherungskosten zu Lasten der Antragsteller. Die Abfindung in Geld (€42.500,--) plus dem Gst. 293/1 ist möglich. Die Anteile wurden mit einem Preis von €7.500,-- pro Anteil und das Gst. 392/1 (Anm. gemeint 293/1) mit 2,50/m² (Anm. gemeint Euro) bewertet. Daraus ergibt sich der Preis.*
- Auf wiederholtes Fragen an den **Sachverständigen Ing. Gottfried Erler** des Vertreters der Antragsteller Herr Robert Mössler, welchen Wert ein Anteil an der Agrargemeinschaft hat, gab dieser dazu **keine Auskunft**. Dies wurde jedoch vom Verhandlungsleiter nicht in die Verhandlungsschrift aufgenommen.

Bei den vorangegangenen Verhandlungen hat der Sachverständige Ing. Gottfried Erler den Wert eines Anteiles in Geld bewertet, wenngleich dieser unterschiedlich war. Aus welchen Gründen der Amtssachverständige bei dieser Verhandlung keinen Wert mehr angeben konnte oder wollte ist nicht nachvollziehbar.

Bei den Erst-, Dritt- und Viertgenannten Antragsteller wurde in der Verhandlungsschrift folgende weitere Vorgehensweise vereinbart:

- *Der Obmann wird den Sonderteilungsantrag im Zuständigen Organ der Agrargemeinschaft beschließen, bzw. der Obmann führt einen entsprechenden Beschluss im zuständigen Organ, dabei handelt es sich um den Ausschuss, herbei. Für diese Sitzung werden vom Antragsteller die entsprechenden Unterlagen vorgelegt werden.*
- *Der Behörde werden sodann die Ergebnisse sowie Vorschläge mitgeteilt, bzw. im Anschluss berichtet der Obmann der Agrarbehörde vom Ergebnis dieser Sitzung.*

Anzumerken ist, dass es sich bei den Antragstellern Lucio Tarini, Paula Zelinka und Elisabeth Kondraschew-Bichler gemeinsam mit Tanja und Katja Kondraschew um Agrargemeinschaftsmitglieder handelt welche laut ihren eigenen Angaben zu wenig mit der Sache

(auch AVG) vertraut sind und daher die Hilfe in diesem Zusammenhang des Bürgermeisters Robert Mössler in Anspruch nehmen und genommen haben.

Der Verhandlungsleiter wurde im Rahmen der Dritten und Vierten Verhandlung darauf aufmerksam gemacht, dass die Agrargemeinschaft unter anderem per 31.12.2010 ein Barvermögen von ca. € 100.000 hat und dass dieses laut seiner Ansicht auch in die Berechnung aufzunehmen sei. Die Auskunft des Vorsitzenden lautete dazu sinngemäß „ Dieses Geld gehört der Agrargemeinschaft und ist nicht in eine Bewertung aufzunehmen.“

Den Verantwortlichen des Landes und den Mitarbeitern des Amtes der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz ist die Problematik in dieser Agrargemeinschaft hinlänglich bekannt. (Körperverletzung, Auftriebsverweigerungen; div. permanente Verstöße gegen die Satzungen, Regulierungsurkunde und das TFLG) Auch wurde der Landesvolksanwalt Dr. Josef Hauser hinsichtlich diverser Vorkommnisse informiert.

Zusammenfassend stelle ich fest, dass diese 4 Verhandlungen die Art und Weise, wie Agrarverfahren in unserem Land abgewickelt werden, widerspiegeln. Diese erinnern mehr an eine **Inquisition** als einem modernen Verwaltungsverfahren. Ich habe Sie am eigenen Leib erfahren. Der Amtssachverständige erstellt überschlagsmäßige Berechnungen in einem Verfahren ohne womöglich eine Tatsachenerhebung durchgeführt zu haben und ändert diese Berechnung je nach beteiligter Partei im „ Zweistundentakt“ um möglicherweise ein Verfahren im Ermittlungszustand bereits in eine bestimmte Richtung zu lenken. Ist der Amtssachverständige Lobbyist der Agrargemeinschaft? Der Verhandlungsleiter versucht die Verhandlung durch zahlreiche Feststellungen in eine bestimmte Richtung zu leiten, wobei diese im Widerspruch zur geltenden Rechtsgrundlage (TFLG) stehen. (Geldausgleich, Vermögen und Belastungen nicht Ermittlungsrelevant, forstfachlicher Sachverständige wird nicht hinzugezogen, vermeintliche Zuständigkeit des Ausschusses usw. usf.)

Der oben angeführte und jederzeit beweisbare Sachverhalt sowie der Umgang der Mitarbeiter des Amtes der Tiroler Landesregierung in diesem Zusammenhang betrachte ich als zutiefst verwerflich und einer modernen Landesverwaltung nicht würdig. Als Bürgermeister der Gemeinde Untertilliach schäme ich mich, dass es im Land Tirol noch Kräfte gibt die alles daran setzen um den Frieden, das gemeinsame und verbindende Miteinander und die Eintracht in den Dörfern und Gemeinden, die bei Gott andere Probleme haben, durch völlig rechtswidrige und laienhaft vorbereitete und durchgeführte Verfahren zerstören. Ich schäme mich auch, derzeit einer Partei anzugehören welche solche Zustände im Land toleriert.

Sehr geschätzter Landeshauptmann, lieber Günther. Die Verantwortlichen im Lande, welche diesen unerträglichen Zustand zu verantworten haben, haben auch zu verantworten, dass es in einigen Gemeinden kein Miteinander zwischen der bäuerlichen Bevölkerung und den übrigen Bewohnern mehr gib sondern ein Gegeneinander, ja sogar innerhalb der ländlich strukturierten Bevölkerung wird der kleinste gemeinsame Nenner dadurch zerstört. Jahrelange Aufbauarbeit wird mit einem Schlag zerstört und zum Teil dadurch den Menschen die Lebensgrundlage ja sogar die Existenz genommen.

Als verantwortungsbewusster Bürgermeister der Gemeinde Untertilliach, der selbstverständlich alle Gemeindebürger versucht gleichwertig zu behandeln, der sich aber insbesondere auch für jene einsetzt, die von Teilen der Gesellschaft verachtet und unterdrückt werden, für die Schwachen und Schwächsten in der Gesellschaft die sich auf Grund verschiedener Umstände schwerer tun und auch für jene da ist, welche sich im Umgang mit den Behörden schwer tun darf ich Dich - lieber Günther -

bitten, diesen „laienhaften Theatervorstellungen“ mancher Verantwortlicher im Lande, welche mich eher an einen „türkischen Bazar mit sizilianischer Beteiligung“ als an eine moderne Verwaltung erinnern, ein sofortiges Ende bereiten.

Mit diesem Schreiben habe ich sehr lange gewartet nachdem ich glaube, dass die Hoffnung sprichwörtlich zuletzt stirbt. Alleine dieser Glaube ist nach den Vier oben angeführten Verhandlungen wider Willen von Beamten des Landes zu Grabe getragen worden.

Im Interesse für das Land Tirol und die Menschen die hier leben grüße ich

freundlich



Robert Mössler

Bürgermeister der Gemeinde Untertilliach

Ergeht per Mail an:

- Landeshauptmann von Tirol Günther Platter; buero.landeshauptmann@tirol.gv.at
- Landeshauptmannstellvertreter ÖR Anton Steixner; buero.lh-stv.steixner@tirol.gv.at
- Landeshauptmannstellvertreter Hannes Gschwentner; buero.lh-stv.gschwentner@tirol.gv.at
- Bezirkshauptfrau Dr. Olga Reisner; bh.lienz@tirol.gv.at
- Landesvolksanwalt Tirol Dr. Josef Hauser; landesvolksanwalt@tirol.gv.at
- Staatsanwaltschaft Innsbruck; per Fax
- Präsident des Tiroler Landttages DDr. Herwig van Staa; landtag.direktion@tirol.gv.at
- Landesamtsdirektor Dr. Josef Liener; lad@tirol.gv.at
- Gemeindeverbandspräsident Bgm. Mag. Ernst Schöpf; tiroler@gemeindeverband.tirol.gv.at
- Abg. Zum Landtag Fritz Dinkhauser; office@liste-fritz.at
- Leiter der Abteilung Agrarwirtschaft DI Alois Poppeller; agrarwirtschaft@tirol.gv.at
- Leiter der Abteilung Sachgebiet Agrargemeinschaften; HR Mag. Bernhard Walser; agrargemeinschaften@tirol.gv.at
- Leiter der Außenstelle Agrar Lienz, HR DI Hubert Mühlmann; agrar.lienz@tirol.gv.at
- Printmedien; redaktion@tt.com; info@echotiro.at;
- Luio Tarini; persönlich
- Paula Zelinka; robert.zelinka@t-online.de
- Elisabeth Kondraschew und Mitbesitzer; kondra@gmx.at
- Robert Mössler
- z.d.A